

**Klage, eingereicht am 22. Oktober 2010 — Bömcke/EIB****(Rechtssache F-105/10)**

(2011/C 30/127)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* Eberhard Bömcke (Athus, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Lagasse)*Beklagte:* Europäische Investitionsbank**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Direktors der Hauptabteilung Personal der Beklagten, die den Ablauf des Mandats des Klägers als Personalvertreter bestätigt, und Antrag auf Schadensersatz

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die ihm mit Schreiben vom 12. Oktober 2010 bekannt gegebene Entscheidung des Direktors der Hauptabteilung Personal der EIB, die er am 15. Oktober 2010 erhalten hat, aufzuheben;
- die EIB zum Ersatz des ihm durch die vorgenannte Entscheidung erlittenen immateriellen Schadens zu verurteilen und ihm aus diesem Grund einen Betrag von 25 000 Euro zuzusprechen;
- der EIB die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 26. Oktober 2010 — Filice u. a./Gerichtshof****(Rechtssache F-108/10)**

(2011/C 30/128)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* Stefania Filice (Luxemburg, Luxemburg) u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Cortese, C. Cortese und F. Spitaleri)*Beklagter:* Gerichtshof der Europäischen Union**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der in den Gehaltsabrechnungen der Kläger übernommenen Entscheidungen des Beklagten, die Angleichung ihrer Dienstbezüge ab Juli 2009 auf eine Erhöhung von 1,85 % im Rahmen der jährlichen Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009 zu begrenzen

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union, die in den Gehaltsmitteilungen der Kläger von Januar 2010 und den Folgemonaten und in den Rückstandsmitteilungen für 2009, soweit darin ein Angleichungssatz von 1,85 % anstatt eines Angleichungssatzes von 3,7 % angewandt wird, zum Ausdruck kommen, aufzuheben;
- den Gerichtshof zu verurteilen, die Differenz zwischen den Beträgen der in Anwendung der Verordnung Nr. 1296/09 bis zum Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache gezahlten Gehälter und den Beträgen, die ihnen hätten gezahlt werden müssen, wenn die Angleichung richtig berechnet worden wäre, zuzüglich Zinsen in Höhe von 3,5 Prozentpunkten über dem für die betreffenden Zeiträume von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte, und zwar ab dem Tag, an dem die als Hauptforderung verlangten Beträge fällig waren, zu erstatten;
- dem Gerichtshof die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 29. Oktober 2010 — Bernaldo de Quirós/Kommission****(Rechtssache F-111/10)**

(2011/C 30/129)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* Belén Bernaldo de Quirós (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung, mit der das Schreiben der Klägerin zurückgewiesen wurde, mit dem sie bei der Beklagten Schutz gemäß Art. 22a Abs. 3 des Statuts beantragt hatte, und Antrag auf Schadensersatz

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die stillschweigende Entscheidung über die Ablehnung ihres Antrags vom 1. Oktober 2009 sowie erforderlichenfalls das Schreiben/die Entscheidung des IDOC vom 3. November 2009 und das Schreiben des Generaldirektors der Generaldirektion Humanressourcen der Europäischen Kommission vom 22. März 2010 aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 3. August 2010, bekannt gemacht am 4. August 2010, über die Zurückweisung ihrer Beschwerde aufzuheben;